

Zustimmungsbedürftige Handlungen des Mieters Genehmigung zu baulichen Veränderungen

Der Mieter darf bauliche Veränderungen mit schriftlicher Genehmigung vornehmen, wenn er:

- Gegenstände jeglicher Art am Hause anbringt oder auf dem Grundstück aufstellt.
- Anschlüsse für Waschmaschinen, Trockenautomaten, Geschirrspülmaschinen schaffen möchte.
- Antennen anbringt oder verändert. Achtung: Dies gilt nur in Wohnungen, in denen kein Kabelanschluss vorliegt.
- Um-, An und Einbauten sowie Installationen vornimmt, welche die Mieträume, Anlagen oder Einrichtungen verändern (siehe Mietvertrag).
- Markisen und Rollläden und andere Gegenstände an der Fassade anbringen will.

Die Zustimmung des Wohnungsunternehmens muss schriftlich erfolgen. Bei kleinen Änderungen kann eine Absprache im Einzelfall auch mündlich erfolgen.

Für die Instandhaltung und Erneuerung der Einbauten sorgt der Mieter und er haftet für Schäden, die durch den Ein-/Umbau entstehen. Die WoGee trägt keine Kosten für Reparaturen und Folgeschäden, die durch den Ein-/Umbaus entstanden sind.

Die WoGee darf eine Zustimmung nicht verweigern, wenn Belästigungen anderer Hausbewohner und Nachbarn sowie Beschädigung oder Abwertung der Mietsache und des Grundstückes nicht zu erwarten sind.

Die WoGee kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Bewohner, Haus oder Grundstück besteht oder Nachbarn belästigt werden. Der Widerruf gilt auch, wenn sich Umstände ergeben, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde. Durch die Zustimmung des Wohnungsunternehmens wird eine etwaige Haftung des Mieters nicht ausgeschlossen. Der Mieter sorgt entweder selbst für den fachgerechten Rückbau oder trägt die Rückbaukosten.

Bitte nutzen Sie zur Beantragung der Genehmigung zur baulichen Veränderung den unteren Abschnitt:

Ich,

(Ihr Name, Adresse)

erbitte die Genehmigung zur baulichen Veränderung für

(was soll verändert oder eingebaut werden)

(Unterschrift, Datum)